

Die Änderung der Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 03.02.2014
Rudolf Henke
- Präsident -

Neue Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung treten zum 1. Mai 2014 in Kraft

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) informiert über folgende Änderungen:

„Die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (früher: Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung) wurden dem Stand der Wissenschaft entsprechend überarbeitet. Neu bzw. komplett überarbeitet sind die einleitenden Kapitel sowie die Kapitel Diabetes, Hörvermögen, Störungen des Gleichgewichtssinnes und Tagesschläfrigkeit.

Durch die Verankerung der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung in der Fahrerlaubnisverordnung (FeV, Anlage 4a) und durch die Veröffentlichung im Verkehrsblatt vom Februar 2014 erhalten die Leitlinien normativen Charakter. Der Bundesrat hat am 11.4.2014 der entsprechenden Änderung der FeV zugestimmt, damit treten die neuen Begutachtungsleitlinien zum 1.5.2014 in Kraft.

Die Leitlinien (Stand Mai 2014) sind somit ab dem 1.5.2014 verbindlich anzuwenden, die alte Version des jeweiligen Kapitels verliert mit gleichem Datum ihre Gültigkeit. Die Begutachtungsleitlinien stellen den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik dar. Werden sie angewandt, bedarf es keiner expliziten Begründung. Wird von den Leitlinien abgewichen, zum Beispiel, weil Untersuchungen zu Zeiten der vorherigen Begutachtungsleitlinien begonnen haben und nach diesen fortgesetzt werden sollen oder ein Einzelfall fachlich anders zu würdigen ist, ist dies möglich, bedarf aber in der Regel einer detaillierten Begründung.

Die Leitlinien werden weiterhin als kostenfreier Download auf der BASt-Homepage (www.bast.de) erhältlich sein. Eine neue Printversion ist geplant und wird 2014 erscheinen.“

Die Änderungen betreffen folgende Kapitel:
Einleitung (überarbeitet)
Kapitel 3.2 Hörvermögen (überarbeitet)
Kapitel 3.5 Diabetes (überarbeitet)
Kapitel 3.10 Störungen des Gleichgewichtssinnes (überarbeitet)
Kapitel 3.11 Tagesschläfrigkeit (neu)

Der gedruckte Bericht mit Stand Mai 2014 ist beim Fachverlag NW in der Carl Schünemann Verlag GmbH in Vorbereitung.

ÄkNo/Dr. Hefer



Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 8. März 2014

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 8. März 2014 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV.NW. S. 403) - SGV.NW 2122 - folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.03.2014 - Vers. 35-00-1 (22) III B 4 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23.10.1993 (SMBl.NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 f) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgender Buchstabe g) angefügt:

„g) die Beauftragung der quantitativen Risikoanalyse gemäß § 33 (3) Satz 1.“

2. In § 5 (5) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Des Weiteren legt der Verwaltungsausschuss den Zielwert nach § 33 (3) Satz 2 fest.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 b) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend davon werden Angehörige der Ärztekammer Nordrhein, die am 31.12.2004 das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten, Mitglied der Versorgungseinrichtung, wenn sie nach dem 31.10.2012 eine ärztliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis aufnehmen und zu diesem Zeitpunkt Mitglied eines anderen deutschen berufsständischen Versorgungswerkes ihrer Berufsgruppe sind und bei diesem - nicht nur aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs - Versorgungsanwartschaften bestehen.“

b) In Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 6 (3) b) Satz 2 gilt entsprechend.“

4. § 33 (3) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Versorgungseinrichtung hat jährlich eine versicherungsmathematische Bilanz und eine Beurteilung der Risikolage im Rahmen einer quantitativen Risikoanalyse durch Sachverständige aufstellen zu lassen. Ergibt sich nach der versicherungsmathematischen Bilanz ein Überschuss, so ist dieser ganz oder teilweise - mindestens aber 5 v.H. davon - einer gesonderten Rücklage zuzuweisen, bis diese einen jährlich festzulegenden Zielwert, der einen bestimmten Vomhundertsatz der Deckungsrückstellung beträgt, erreicht hat. Dieser für die Rücklage maßgebliche Zielwert hat die Risikolage der Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen. Er soll einen Mindestbetrag von 2,5 v.H. der Deckungsrückstellung nicht unterschreiten und einen Höchstbetrag von 6 v.H. der Deckungsrückstellung nicht überschreiten. Verbleibt nach Zuweisung zur Rücklage ein Überschuss, fließt dieser der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen zu, aus der Beträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistungen oder zur Deckung von außergewöhnlichen Verlusten entnommen werden dürfen. Eine Inanspruchnahme der Rücklage ist zulässig, wenn sowohl die Risikolage als auch die geltenden Solvabilitätsvorschriften dies erlauben oder wenn die Rücklage - nach Verbrauch der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen - zur Deckung von außergewöhnlichen Verlusten benötigt wird.“

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am 01.01.2014 in Kraft.

Genehmigt.
Düsseldorf, den 25. März 2014

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
(Dr. Siegel)

Ausgefertigt am: 14. April 2014
Düsseldorf, den 14. April 2014

Ärztekammer Nordrhein

Rudolf Henke
(Präsident)



Engagiert für Gesundheit.

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen (Posteingangsstempel der KV Nordrhein) an:

Bewerbungen für den Bereich Düsseldorf:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Niederlassungsberatung, Frau Pawelski/Frau Zahler/Frau Wellner, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,
Tel.: 0211 5970-8516/ -8526/ -8518 Fax: 0211 5970-9981

Bewerbungen für den Bereich Köln:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Ratgeber/Frau Spix/Herrn Strehlow, Sedanstraße 10 – 16, 50668 Köln,
Tel.: 0221 7763-6533/ -6537/ -6515, Fax: 0221 7763-6500

Wir weisen darauf hin, dass sich auch die in den Wartelisten eingetragenen Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz bewerben müssen.

Außerdem sind Bewerbungen von Internisten, die hausärztlich tätig werden möchten, auf ausgeschriebene Sitze von Allgemeinmedizinern beziehungsweise Bewerbungen von Allgemeinmedizinern auf ausgeschriebene Sitze von Internisten -hausärztliche Versorgung- möglich.

Im Bereich Düsseldorf

Bewerbungsfrist: Bis 06.06.2014

Stadt Düsseldorf
Facharzt/-ärztin für
Frauenheilkunde und
Geburtshilfe
(häftiger Versorgungsauftrag;
Einstieg in eine Berufsaus-
übungsgemeinschaft)
Chiffre: W 099/14

Stadt Düsseldorf
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin
(häftiger Versorgungsauftrag;
Einstieg in eine Berufsaus-
übungsgemeinschaft)
Chiffre: W 101/14

Stadt Düsseldorf
Facharzt/-ärztin für
Kinder- und Jugendmedizin
(Einstieg in eine Berufsaus-
übungsgemeinschaft)
Chiffre: W 103/14